

# DNotI-Report

Informationsdienst des Deutschen Notarinstituts

7. Jahrgang  
März 1999  
ISSN 1434-3460

5/1999

## Inhaltsübersicht

### Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

BGB §§ 2197, 2217 - Freigabe von Nachlaßgegenständen durch den Testamentsvollstrecker, wenn nur einer der Miterben die Freigabe verlangt

EigZulG § 9 - Eigenheimzulage bei vorweggenommener Erbfolge; Rückforderungsrecht; Fremdvergleich

### Gutachten im Fax-Abruf

#### Rechtsprechung

BGB § 1093 - "Verdinglichter" Mietvertrag und Wohnungsrecht

BGB §§ 497, 498 - Atypisches Wiederverkaufsrecht  
WEG §§ 10 Abs. 2, 15 Abs. 1; BGB §§ 876, 877; GBO § 19 - Abtretung eines Sondernutzungsrechtes

BGB § 890; WEG § 3; GBO § 5 - Vereinigung zweier Wohnungseigentumseinheiten

BGB §§ 705, 1030 - Stimmrecht bei Nießbrauch am Gesellschaftsanteil

GmbHG § 11 - Unterbilanz- bzw. Differenzhaftung bei

Bargründung einer GmbH; Ertragswertmethode zur Erstellung der Vorbelastungsbilanz

#### Aktuelles

Basiszinssatz-Bezugsgrößen-Verordnung (BazBV) der Bundesregierung vom 10.02.1999 (BGBl. 1999 I 139)

Verordnung des Bundesministeriums der Justiz über das Vereinsregister und andere Fragen des Registergerichts vom 10.12.1998 (BR-Drs. 982/98)

Verordnung des Bundesministeriums der Justiz über die Einrichtung und Führung des Registers über Pfandrechte an Luftfahrzeugen  
(Luftfahrzeugpfandrechtsregisterverordnung - LuftRegV, BR-Drs. 995/98)

Formulierungsvorschläge für Notarbestätigungen und Treuhandaufträge

Grunderwerbsteuer für selbstgenutztes durchschnittliches Einfamilienhaus-Grundstück

#### Literatur

## Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

### BGB §§ 2197, 2217 Freigabe von Nachlaßgegenständen durch Testamentsvollstrecker, wenn nur einer der Miterben die Freigabe verlangt

#### I. Sachverhalt

Der Erblasser wurde von zwei Miterben beerbt. Der Erblasser hat Testamentsvollstreckung zur Durchführung der Erbaueinsetzung angeordnet. Zum Nachlaß gehört u. a. ein Grundstück, bei welchem im Grundbuch der Testamentsvollstreckervermerk eingetragen ist. Nunmehr verlangt einer der Miterben vom Testamentsvollstrecker die Freigabe dieses Grundstücks.

#### II. Frage

Ist der Testamentsvollstrecker zur Freigabe dieses Grundstücks berechtigt, auch wenn nicht alle Miterben die Freigabe dieses Grundstücks von ihm verlangen?

#### III. Rechtslage

1. Jede Verwaltung fremden Vermögens hat regelmäßig zum Ziel, daß nach ihrer Beendigung das verwaltete Gut so vollständig, wie es die Zwecke der Verwaltung zugelassen haben, an den oder die Berechtigten herauszugeben ist. Dies gilt namentlich auch für die Verwaltung des Nachlasses durch einen Testamentsvollstrecker gem. § 2218 i. V. m. § 667 BGB. § 2217 BGB bestimmt hierzu, daß der Testamentsvollstrecker schon vor dem Ende der Verwaltung Nachlaßgegenstände, deren er zur Erfüllung seiner Obliegenheiten offenbar nicht mehr bedarf, dem Erben auf Verlangen zur freien Verfügung zu überlassen hat. Insoweit entspricht die in § 2217 BGB angeordnete Rechtsfolge dem mutmaßlichen Willen des Erblassers, daß der Testamentsvollstrecker schon vor Beendigung seiner

Verwaltung diejenigen Nachlaßgegenstände an den Erben herausgeben soll, die er zur Erfüllung seiner Obliegenheiten nicht oder nicht mehr benötigt (vgl. hierzu Staudinger/Reimann, BGB (1996), § 2217 Rn. 1; MünchKomm-Brandner, BGB, 3. Aufl. 1997, § 2217 Rn. 1).

Mit der Überlassung an den Erben (Freigabe) erlischt insoweit das Verwaltungs- und das Verfügungsrecht des Testamentsvollstreckers (Bengel/Reimann/Klumpp, Handbuch der Testamentsvollstreckung, 2. Aufl. 1998, VI Rn. 159; MünchKomm-Brandner, § 2217 Rn. 1; Haegeler/Winkler, Der Testamentsvollstrecker, 14. Aufl. 1996, Rn. 498).

2. Die Überlassungspflicht des Testamentsvollstreckers nach § 2217 Abs. 1 BGB besteht nur, wenn der Erbe die Überlassung verlangt und der Testamentsvollstrecker den verlangten Gegenstand zur Erfüllung seiner Obliegenheiten nicht benötigt. In diesen Fällen erwirbt der Erbe einen Freigabeanspruch gegen den Testamentsvollstrecker (BGHZ 12, 100, 101; Staudinger/Reimann, § 2217 Rn. 7; MünchKomm-Brandner, § 2217 Rn. 5).

Das Verlangen der Erben, der Testamentsvollstrecker solle die in Rede stehenden Nachlaßgegenstände herausgeben, stellt selbst eine Verfügung dar. Nach ganz herrschender Ansicht kann deshalb, wenn mehrere Erben vorhanden sind, nicht jeder einzelne Erbe dieses Verlangen gegenüber dem Testamentsvollstrecker geltend machen. Vielmehr muß dieses Verlangen gegenüber dem Testamentsvollstrecker gem. § 2040 Abs. 1 BGB von allen Miterben gemeinsam ausgehen (Staudinger/Reimann, § 2217 Rn. 8; MünchKomm-Brandner, § 2217 Rn. 5; RGRK/Kregel, BGB, 12. Aufl. 1974, § 2217 Rn. 3; Palandt/Edenhofer, BGB, 58. Aufl. 1999, § 2217 Rn. 3; Bengel/Reimann/Klumpp, VI Rn. 176; Haegeler/Winkler, Rn. 494). A. A. ist lediglich *Muscheler* (ZEV 1996, 401): entsprechend § 2039 BGB ist er der Auffassung, daß jeder Erbe die Freigabe allein verlangen könne, allerdings nur an alle Erben gemeinsam. Nach überwiegender Ansicht ist in diesem Fall § 2039 BGB jedoch nicht anwendbar, weil das Freigabeverlangen im Sinne des § 2217 BGB Verfügungscharakter im Sinne des § 2040 BGB habe, Verfügungen nach dieser Regelung aber nur von allen Miterben gemeinsam getroffen werden können (Bengel/Reimann/Klumpp, VI Rn. 176).

3. Aber auch dann, wenn man sich der von *Muscheler* vertretenen Mindermeinung anschließt, daß jeder Erbe allein die Freigabe verlangen könne, ist weitere Voraussetzung für das Bestehen einer Freigabepflicht, daß der Testamentsvollstrecker des in Rede stehenden Nachlaßgegenstandes zur Erfüllung seiner Obliegenheiten "offenbar" nicht mehr bedarf. Welche Gegenstände für den Testamentsvollstrecker bei der Durchführung seiner Aufgaben entbehrlich sind, entscheidet sich danach, wie der Aufgabenbereich des Testamentsvollstreckers vom Erblasser bestimmt wurde. Hat der Erblasser die Testamentsvollstreckung lediglich zum Zwecke der Auseinandersetzung unter den Miterben angeordnet (Abwicklungsvollstreckung nach §§ 2203, 2204 BGB), so ist anerkannt, daß der Testamentsvollstrecker hierzu alle Nachlaßgegenstände benötigt, es sei denn, alle Erben haben die Teilung durch Vereinbarung ausgeschlossen (MünchKomm-Brandner, § 2217 Rn. 3; Staudinger/

Reimann, § 2217 Rn. 11; Bengel/Reimann/Klumpp, VI Rn. 164; Haegeler/Winkler, Rn. 495).

4. Bezogen auf den vorliegenden Sachverhalt, in dem die Testamentsvollstreckung zum Zwecke der Auseinandersetzung unter den Miterben angeordnet wurde, folgt aus den vorstehenden Ausführungen, daß der Testamentsvollstrecker zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht berechtigt ist, das in Rede stehende Nachlaßgrundstück freizugeben. Da Auseinandersetzungsvollstreckung angeordnet wurde, benötigt der Testamentsvollstrecker zur Erfüllung seiner Aufgaben sämtliche Nachlaßgegenstände.

## EigZuLG § 9

---

### Eigenheimzulage bei vorweggenommener Erbfolge; Rückforderungsrecht; Fremdvergleich

#### I. Frage

Führt die Vereinbarung eines Rückforderungsrechts im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge zu einem Auseinanderfallen von zivilrechtlichem und wirtschaftlichem Eigentum mit der Folge, daß dem Erwerber für den gezahlten Kaufpreis von DM 100.000,-- die Eigenheimzulage nicht gewährt wird?

#### II. Rechtslage

##### 1. Voraussetzungen der Eigenheimzulage

Begünstigt ist nach § 2 Abs. 1 S. 1 EigZuLG die Herstellung oder Anschaffung einer Wohnung in einem im Inland belegenen eigenen Haus oder einer im Inland belegenen eigenen Eigentumswohnung.

Der Begriff der **Anschaffung** ist im EigZuLG nicht definiert. Eine Definition findet sich auch nicht im EStG. Lediglich die Anschaffungskosten werden in § 255 Abs. 1 HGB definiert. Nach dieser Legaldefinition, die auch im Steuerrecht zu beachten ist, handelt es sich dabei um Aufwendungen, die geleistet werden, um einen Vermögensgegenstand zu erwerben und ihn in betriebsbereiten Zustand zu versetzen. **Eine Anschaffung ist jedenfalls dann anzunehmen, wenn ein Wirtschaftsgut entgeltlich erworben wird.** Im Gegenschluß liegt eine Anschaffung nicht vor, wenn **der Anspruchsberechtigte die Wohnung unentgeltlich erworben hat** (Wacker, EigZuLG, 2. Aufl. 1998, § 2 Rn. 140; Hausen/Kohlrust-Schulz, Die Eigenheimzulage, 2. Aufl. 1998, Rn. 68).

Aber auch derjenige, der eine Wohnung unentgeltlich erwirbt, kann die Eigenheimzulage als Bauherr erhalten, wenn er die unentgeltlich erworbene Wohnung ausbaut oder erweitert oder er durch die Baumaßnahmen eine weitere Wohnung herstellt (Hausen/Kohlrust-Schulz, a. a. O., Rn. 69). Für Steuerpflichtige, die die eigengenutzte Wohnung im Rahmen einer **vorweggenommenen Erbfolge** erhalten haben, kommt die Eigenheimzulage nur insoweit in Betracht, als sie entgeltlich erworben haben (Stephan, DB 1996, 240 f.; Meyer/Handzik, DStR 1996, Beihefter zu Heft 5, 1, 4; Wacker, § 2 Rn. 162). Anders als der Erwerb eines Miteigentumsanteils führt der teilentgeltliche Erwerb nicht

zu einer Kürzung des Förderungsgrundbetrags (BFH BStBl. II 1989, 778, 779 zu § 7b EStG; BFH BStBl. II 1998, 247, 248 zu § 10e EStG; BMF v. 10.02.1998, BStBl. I 1998, S. 190 Tz. 59; Stephan, DB 1996, S. 241; Hausen/Kohlrust-Schulz, Rn. 71; Wacker, § 2 Rn. 160). **Optimal ist daher ein Teilentgelt von 100.000,- DM, weil es grundsätzlich zur vollen Zulage einschließlich Kinderzulage berechtigt** (Meyer/Handzik, a. a. O., S. 4). Zur Abgrenzung von teilentgeltlichen und unentgeltlichen Erwerbsvorgängen bei vorweggenommener Erbfolge ist das BMF-Schreiben vom 13.01.1993 (BStBl. I 1993, S. 80 ff.) auch für die Eigenheimzulage anzuwenden (BMF v. 10.02.1998, a. a. O., Tz. 59; Hausen/Kohlrust-Schulz, Rn. 78). Eine entgeltliche Anschaffung liegt danach insbesondere dann vor, wenn im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge Verbindlichkeiten übernommen werden, um die Verfügungsmacht über die Wohnung zu erlangen (BMF, a. a. O., S. 82 Tz. 9). Daneben kommen als Anschaffungskosten aber auch Gleichstellungsgelder an Geschwister und Abstandszahlungen an die Übergeber in Betracht (Obermeier, Vorweggenommene Erbfolge und Erbauseinandersetzung, 2. Aufl. 1995, Rn. 231). Auch beim teilentgeltlichen Erwerb stellen die Anschaffungsnebenkosten, wie z. B. Notar- und Grundbuchkosten, sowie Grunderwerbsteuer in voller Höhe Anschaffungskosten dar. Sie sind nicht in dem unentgeltlichen und dem entgeltlichen Erwerb zuzuordnende Anteile aufzuteilen (Obermeier, Rn. 311 m. w. N.; Jaser/Wacker, Die neue Eigenheimbesteuerung, 8. Aufl. 1996, S. 48). Ein teilentgeltliches Rechtsgeschäft liegt dann vor, wenn die Gegenleistung niedriger als der Verkehrswert ist (Obermeier, Rn. 231). Die Bezeichnung des Rechtsgeschäfts, z. B. als Kaufvertrag, ist dabei ohne Belang (BFH, Urt. v. 26.6.1991, BFH/NV 1991, 682 f.).

Weitere Voraussetzung der Gewährung einer Eigenheimzulage nach dem EigZulG ist nach § 4 EigZulG, daß der Anspruchsberechtigte die Wohnung zu eigenen Wohnzwecken nutzt bzw. die Wohnung unentgeltlich an einen Angehörigen im Sinne des § 15 AO zu Wohnzwecken überläßt, die Einkommensgrenzen des § 5 EigZulG nicht überschritten werden und kein Objektverbrauch im Sinne des § 6 EigZulG eingetreten ist.

## 2. Fremdvergleich

Somit kommt es für die Inanspruchnahme der Eigenheimzulage nicht darauf an, ob eine Anschaffung durch einen Kaufvertrag oder eine teilentgeltliche Anschaffung im Wege der vorweggenommenen Erbfolge vorliegt, sondern es ist allein darauf abzustellen, ob ein im Inland belegenes eigenes Haus bzw. eine Eigentumswohnung angeschafft wird. M. a. W. kommt es also nur darauf an, ob sich die Übergabe des Grundbesitzes als unentgeltlicher oder entgeltlicher Vorgang darstellt. Denn auch wenn eine vorweggenommene Erbfolge in das Gewand eines Kaufvertrages gekleidet wird, liegt dennoch eine Übergabe im Wege der vorweggenommenen Erbfolge vor (BFH/NV 1991, 682 f.). Zwar ist es richtig, daß Verträge zwischen Angehörigen i. S. d. § 15 AO nur dann anerkannt werden, wenn diese zivilrechtlich wirksam sind, sie ernsthaft gewollt sind und auch tatsächlich durchgeführt werden (BFH, Urt. v. 08.11.1972, BStBl. II 1973, 287; Urt. v. 01.02.1973, BStBl. II 1973, 307; vgl. auch Schulze-zur Wiesche, Vereinbarungen unter Familienangehörigen und ihre steuerlichen Folgen, 7. Aufl. 1992, Rn. 161 ff.). Desweiteren müssen die

Vereinbarungen einem Fremdvergleich standhalten und dürfen sich auch nicht als Mißbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten darstellen. Ein Mißbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten liegt dann vor, wenn eine Gestaltung gewählt wird, die – gemessen an dem erstrebten Ziel – unangemessen, also ungewöhnlich ist, der Steuerminderung dienen soll und durch wirtschaftliche oder sonst beachtliche, nicht steuerliche Gründe nicht zu rechtfertigen ist (BFH, Urt. v. 13.12.1983, BStBl. II 1984, 428).

Für die Inanspruchnahme der Eigenheimzulage kommt es aber nicht darauf an, ob der von den Parteien geschlossene Kaufvertrag auch mit einem Dritten so zustande gekommen wäre, sondern es ist allein darauf abzustellen, ob ein Anschaffungsvorgang vorliegt, d. h. ob sich die Übergabe als unentgeltlicher oder entgeltlicher Vorgang darstellt.

## 3. Eigenheimzulagenberechtigung

Zulagenberechtigt ist, wie schon nach der alten Rechtslage zu § 10e EStG (Schmidt/Drenseck, EStG, 17. Aufl. 1998, § 10e Rn. 25), der zivilrechtliche oder wirtschaftliche Eigentümer der Wohnung bzw. des Hauses. In den Fällen, in denen zivilrechtliches und wirtschaftliches Eigentum nicht übereinstimmen, soll der wirtschaftliche Eigentümer zur Inanspruchnahme der Eigenheimzulage berechtigt sein (Hausen/Kohlrust-Schulz, Rn. 40). Wirtschaftliches Eigentum ist nach § 39 Abs. 2 Nr. 1 AO anzunehmen, wenn ein anderer als der zivilrechtliche Eigentümer die tatsächliche Herrschaftsmacht über ein Wirtschaftsgut in der Weise ausübt, daß er den zivilrechtlichen Eigentümer im Regelfall für die gewöhnliche Nutzungsdauer unter Einwirkung auf das Wirtschaftsgut wirtschaftlich ausschließen kann (Wacker, § 2 Rn. 60). Der nach Maßgabe des Zivilrechts Berechtigte muß derart ausgeschlossen sein, daß er nicht mehr Verfügungsberechtigter ist (Tipke/Kruse, AO, § 39 Rn. 11 m. w. N.). Im Bereich des Betriebsvermögens hat der BFH bei Übergabe eines Betriebsgrundstücks unter

- \* Vorbehalt des Nießbrauchs,
- \* Vereinbarung eines enumerativen Widerrufsrechts,
- \* Bestellung einer Rückkauflassungsvormerkung **und**
- \* Einräumung einer unwiderruflichen Vollmacht zur Abwicklung der Rückübertragung

angenommen, daß das wirtschaftliche Eigentum beim Schenker verbleibt (BFH, Urt. v. 05.05.1983, BStBl. II 1983, 631 ff.; Niedersächsisches Finanzgericht, Urt. v. 11.01.1989, EFG 1989, 293 f.). Die Vereinbarung eines Rückforderungsrechts kann deshalb dazu führen, daß der Übergeber wirtschaftlicher Eigentümer des übergebenen Gegenstandes bleibt (Spiegelberger, Vermögensnachfolge, 1994, Rn. 110), so daß die Eigenheimzulagenberechtigung des Erwerbers trotz zivilrechtlichen Eigentums nicht besteht.

Jedoch hat der BFH unlängst (Urt. v. 04.02.1998, MittBayNot 1998, 378 f. = BB 1998, 1039 f. = DStR 1998, 636 ff.) entschieden, daß allein eine sog. Scheidungsklausel kein wirtschaftliches Eigentum des Schenkers bzw. des Begünstigten begründet. Selbst die dem Ehemann eingeräumte Möglichkeit, zu seinen Gun-

sten oder zugunsten eines Dritten eine Auflassungsvormerkung in das Grundbuch eintragen zu lassen oder mittels eines Scheidungsantrags die Eigentumsumschreibung herbeizuführen, bewirkt nach Ansicht des BFH nicht den Verlust des wirtschaftlichen Eigentums, solange von dieser Möglichkeit noch kein Gebrauch gemacht wurde.

Jüngst hat der BFH (Urt. v. 26.11.1998, Az.: IV R 39/98) entschieden, daß es ernstlich zweifelhaft ist, ob derjenige, der ein Grundstück unter Vorbehalt eines lebenslänglichen Nießbrauchs übertragen hat, als wirtschaftlicher Eigentümer anzusehen ist, wenn zusätzlich zum schuldrechtlichen Veräußerungsverbot ein Nießbrauch hinzutrete und das schuldrechtliche Veräußerungsverbot mit dinglicher Wirkung abgesichert werde (anders noch die Vorinstanz FG München, Urt. v. 18.10.1996, EFG 1997, 774 f. = ZEV 1998, 447 f.)

Folgende Gutachten können Sie im Fax-Abruf-Dienst anfordern (Telefon 0931/355 76 43 - Funktionsweise und Bedienung s. DNotI-Report 2/1997). Ein Inhaltsverzeichnis findet sich unter Fax-Abruf-Nr. 1.

### Gutachten im Faxabruf

#### **WEG § 3 Abs. 2**

**Abgeschlossenheit einer Wohnung trotz Durchgangstür zur Nachbarwohnung**  
Fax-Abruf-Nr.: 11035

#### **BauGB §§ 45 ff., 58, 59 Abs. 4; BGB § 313**

**Freiwilliger Flächenabzug von 45% im Umlegungsverfahren**  
Fax-Abruf-Nr.: 11036

#### **HGB § 17**

**Führung mehrerer Firmen durch einen Einzelkaufmann**  
Fax-Abruf-Nr.: 1334

#### **GmbHG §§ 5, 86; UmwG §§ 5 Abs. 2, 20 Abs. 1 Nr. 3, 54**

**Umstellung einer GmbH auf Euro mit Kapitalerhöhung gegen Einlage durch Aufstockung der vorhandenen Geschäftsanteile; Anteilsgewährungspflicht bei Verschmelzung von Schwestergesellschaften; Kapitalmaßnahme durch eine Aufstockung**  
Fax-Abruf-Nr.: 1335

#### **GmbHG §§ 5, 86**

**Euro-Gründung einer GmbH schon 1998; Nichtigkeit des Gesellschaftsvertrages**  
Fax-Abruf-Nr.: 1336

#### **Rußland - Erb- und Pflichtteilsverzicht bei deutsch-russischem Ehepaar; Erbstatut**

Fax-Abruf-Nr.: 1457

#### **BGB § 1093**

#### **“Verdinglichter” Mietvertrag und Wohnungsrecht**

**a) Rechtsgrund für ein dingliches Wohnungsrecht ist der schuldrechtliche Vertrag, in dem Verpflichteter und Berechtigter die Bestellung vereinbart haben, nicht ein zusätzlich abgeschlossener Mietvertrag über die von dem dinglichen Recht erfaßte Wohnung.**

**b) Wird das Wohnungsrecht vereinbarungsgemäß bestellt, ist der zugrundeliegende Schuldvertrag erfüllt und rechtfertigt den Fortbestand der Dienstbarkeit; er stellt kein der Kündigung zugängliches Dauerschuldverhältnis dar und bleibt von der Kündigung eines zusätzlich abgeschlossenen Mietvertrages unberührt.**

BGH, Urt. v. 13.11.1998 - V ZR 29/98

Kz.: L I 1 - § 1093 BGB

Fax-Abruf-Nr.: 778

#### **Problem**

Die vorliegende Entscheidung befaßt sich mit Teilaspekten der sog. **“Verdinglichung” eines Mietverhältnisses durch Bestellung eines Wohnungsrechts** (vgl. Haegel/Schöner/Stöber, Grundbuchrecht, 11. Aufl. 1997, Rn. 1274 ff.; Maaß/Opre, ZNotP 1997, 8; Wolfsteiner, ZNotP 1997, 88; Kaufhold, ZNotP 1998, 87). Im vorliegenden Fall wurde zugunsten einer Mieterin eines Mietshauses im Rahmen eines Grundstückskaufvertrages ein dinglich abzusicherndes lebenslängliches Wohnungsrecht bestellt. Die entsprechende Dienstbarkeit wurde in das Grundbuch eingetragen. Der Eigentümer kündigte 1993 das Mietverhältnis und erwirkte ein Urteil auf Räumung und Herausgabe. Mit dem vorliegenden Prozeß macht er Zustimmung zur Löschung des Wohnungsrechts geltend.

#### **Entscheidung**

Der BGH verneint im Ergebnis einen derartigen Anspruch auf Löschung. Der BGH ist zunächst der Auffassung, daß das Grundbuch nicht unrichtig ist: Das Wohnungsrecht sei nicht wegen dauernder Unmöglichkeit der Ausübung erloschen (vgl. BGH NJW 1984, 2157), weil ein rechtskräftiges Räumungsurteil vorliege. Auch einen aus § 812 Abs. 1 S. 2 BGB folgenden Anspruch auf Zustimmung zur Löschung verneint der BGH. Er weist darauf hin, daß grundsätzlich der Mietvertrag nicht den Rechtsgrund für das eingeräumte Wohnungsrecht darstelle, so daß seine Kündigung auch nicht zum Fortfall des Rechtsgrundes führe. Hiervon wäre nur auszugehen, wenn die Parteien das Wohnungsrecht von dem Bestehen des Mietvertrages hätten abhängig machen wollen (BGH WM 1966, 1088). Das könne angesichts dessen, daß ein lebenslängliches Wohnungsrecht bestellt wurde, nicht angenommen werden. Rechtsgrund dafür sei vielmehr die Vereinbarung der Parteien, das Wohnungsrecht zu bestellen. Dieser Verpflichtungsvertrag sei erfüllt worden und rechtfertige den Fortbestand der Dienstbarkeit. Er stelle kein der Kündigung zugängliches Dauerschuldverhältnis dar und sei daher von der Kündigung des Mietvertrages unberührt geblieben. Die Entscheidung zeigt, daß bei derartigen Gestaltungen sehr genau das Verhältnis zwischen dinglichem Wohnungsrecht und schuldrechtlicher Miete geregelt werden sollte (vgl. dazu Haegel/Schöner/Stöber, Rn. 1278).

## BGB §§ 497, 498

### Atypisches Wiederverkaufsrecht

a) § 497 Abs. 1 BGB findet auf das Wiederverkaufsrecht keine Anwendung, wenn die Parteien dieses nicht als Gestaltungsrecht des Käufers, sondern als eine Wiederkaufsverpflichtung des Verkäufers vereinbart haben.

b) Auf den Wiederverkauf eines Grundstücks ist weder § 498 Abs. 2 S. 2 BGB noch § 498 Abs. 2 S. 1 BGB entsprechend anwendbar (Weiterführung von BGHZ 110, 183).

c) Haben die Parteien das Wiederverkaufsrecht als schuldrechtliche Verpflichtung ausgestaltet, kann der Käufer den Abschluß des Rückkaufvertrages nur Zug um Zug gegen die Beseitigung zwischenzeitlich aufgetretener Mängel verlangen.

BGH, Urt. v. 11.12.1998 - V ZR 377/97

Kz.: L I 1 - § 497 BGB

Fax-Abruf-Nr. 779

#### Problem

Ähnlich wie ein Wiederkaufsrecht (vgl. dazu Gutachten DNotI-Report 1997, 74; Gutachten DNotI-Report 1995, 173) kann in einem Kaufvertrag dem Käufer ein Wiederverkaufsrecht in der Weise eingeräumt werden, daß der Rückkauf bereits mit der Erklärung des Käufers gegenüber dem Verkäufer, daß er das Wiederverkaufsrecht ausübt, entsprechend § 497 Abs. 1 BGB zustande kommt. Ebenso wie der Wiederkauf ist auch der Wiederverkauf ein **aufschiebend bedingter Kaufvertrag**, der nur noch der einseitigen formlosen Erklärung des Berechtigten bedarf, um den Kaufvertrag mit all seinen Wirkungen zum Abschluß zu bringen (MünchKomm-Westermann, BGB, 3. Aufl., § 497 Rn. 6; Palandt/Putzo, BGB, 58. Aufl., § 497 Rn. 4). Die Erklärung kann - wie die Ausübung eines entsprechenden Ankaufsrechts (BGH MittBayNot 1996, 367) - formfrei abgegeben werden.

Im vorliegenden Fall hatten die Beteiligten im Kaufvertrag folgendes geregelt: "Der Verkäufer verpflichtet sich, das Grundvermögen auf Verlangen der Käufer bis zum ... zurückzukaufen. Das Verlangen muß bis zum ... schriftlich beim Verkäufer gestellt sein. Der Rückkauf erfolgt dann zu den Bedingungen dieses Vertrages zum Kaufpreis von 1,7 Mio DM." Durch privatschriftliche Vereinbarung wurde später den Käufern ein zinsloses Darlehen in Höhe von DM 300.000,00 mit der Abrede gewährt, daß dieses im Falle eines Rückverkaufs auf die Kaufpreisforderung anzurechnen und ein Darlehen zu übernehmen sei. Im Januar 1995 verlangten die Käufer den Rückkauf. Es war nun fraglich, ob ein Rückkaufvertrag zustande gekommen ist oder ob wegen der privatschriftlichen Zusatzvereinbarung Formnichtigkeit gegeben war.

#### Entscheidung

Der BGH ist zunächst der Auffassung, daß es sich hier nicht um einen typischen Wiederverkaufsvertrag handelt, so daß § 497 Abs. 1 BGB keine Anwendung findet, der Wiederverkauf also nicht schon mit der Gestaltungserklärung durch den Käufer, sondern erst durch einen entsprechenden Vertrag zustande kommt, zu

dessen Abschluß sich der Verkäufer verpflichtet hatte. Dies ergibt sich nach Auffassung des BGH durch Auslegung der Vereinbarung, die als Rückkaufsverpflichtung auf Verlangen und nicht als -vertragsgestaltendes - Rückverkaufsrecht des Klägers formuliert war. Der BGH ist weiter der Auffassung, daß die Modalitäten der Kaufpreiszahlung im Rückverkaufsfall durch die privatschriftliche Vereinbarung wirksam abgeändert wurden. Er weist allerdings darauf hin, daß die Entrichtung des Kaufpreises durch Kreditübernahme den Vertrag abändere und daher der Beurkundung bedürfe (BGH NJW 1996, 452). Ausnahmsweise seien nachträgliche Abänderungen aber formfrei, und zwar wenn die nachträgliche Vereinbarung nur dazu diene, unvorhergesehen aufgetretene Schwierigkeiten bei der Vertragsabwicklung zu beheben, ohne die beiderseitigen Verpflichtungen wesentlich zu ändern. Das war nach Auffassung des BGH hier der Fall.

## WEG §§ 10 Abs. 2, 15 Abs. 1; BGB §§ 876, 877; GBO § 19

### Abtretung eines Sondernutzungsrechtes

1. Sind Wohnungs- oder Teileigentümer durch eine im Grundbuch eingetragene Gebrauchsregelung (Sondernutzungsrechte) von der Mitbenutzung von Grundstücksflächen ausgeschlossen, so brauchen sie nicht mitzuwirken, wenn innerhalb dieser Flächen die Grenzen zwischen einzelnen Sondernutzungsbereichen sowie zwischen Garten und Wegeflächen verschoben werden (wie BayObLGZ 1985, 124 und BayObLG DNotZ 1988, 30).

2. Ein Sondernutzungsrecht kann auch ohne Beschränkung auf eine bestimmte Nutzungsart eingeräumt werden.

BayObLG, Beschl. v. 12.11.1998 - 2Z BR 95/98

Kz.: L I 4 - § 15 Abs. 1 WEG

Fax-Abruf-Nr.: 780

#### Problem

Bei einer vier Wohnungen und mehrere Tiefgarageneinheiten umfassenden Wohnanlage waren Sondernutzungsrechte am gesamten Grundstück mit Ausnahme der Tiefgaragenzufahrt begründet - teilweise auch in der Form gemeinschaftlicher Sondernutzungsrechte von jeweils zwei Wohnungseigentumseinheiten für die Zugänge zu den Hauseingängen. **Sämtliche Wohnungseigentümer vereinbarten unter Mitwirkung der an ihren Einheiten dinglich Berechtigten eine Änderung der Sondernutzungsrechte.** Danach wurden die gemeinschaftlichen Sondernutzungsrechte teilweise zugunsten getrennter Rechte aufgehoben, teilweise umgekehrt zu Lasten der getrennten Sondernutzungsbereiche erweitert. Das Grundbuchamt beanstandete mit Zwischenverfügung, daß die **Eigentümer der Tiefgarageneinheiten** nicht beteiligt wurden und eine Zustimmung der an den Tiefgarageneinheiten Drittberechtigten fehle.

#### Entscheidung

Das BayObLG hob die Zwischenverfügung und die diese bestätigenden Entscheidungen der Vorinstanzen auf. Die **Eigentümer der Tiefgaragenstellplätze und die daran**

**dinglich Berechtigten brauchten an der Änderung der Teilungserklärung nicht mitzuwirken, da ihre Rechte als Inhalt des jeweiligen Sondereigentums dadurch nicht i. S. v. §§ 873, 876, 877 BGB beeinträchtigt werden;** damit sei auch ihre Bewilligung zur Eintragung der Änderung gem. § 19 GBO nicht erforderlich. Es sei zulässig, Sondernutzungsrechte fast am gesamten Grundstück dergestalt einzuräumen, daß dem jeweils Berechtigten das Recht zur Benutzung unter Ausschluß aller übrigen Eigentümer an den gemeinschaftlichen Teilen des Gebäudes und an den nicht überbauten Grundstücksteilen eingeräumt werde. Dabei brauche das Sondernutzungsrecht nicht auf eine bestimmte Nutzungsart beschränkt zu werden, auch wenn dies in der Regel geschehe. **Werden die Grenzen zwischen den verschiedenen Sondernutzungsflächen unter den Berechtigten verändert, so berühre dies die ausgeschlossenen Teileigentümer nicht mehr,** da deren Berechtigung zum Mitgebrauch dieser Flächen ohnehin schon entzogen war. Damit gelte hier nichts anderes als bei der Übertragung eines Sondernutzungsrechtes oder bei dessen nachträglicher positiver Zuordnung oder bei der Begründung zusätzlicher Sondernutzungsrechte an einem in seinen Grenzen unverändert bleibenden Sondernutzungsbereich.

---

#### **BGB § 890; WEG § 3; GBO § 5**

#### **Vereinigung zweier Wohnungseigentumseinheiten**

**Ein Wohnungseigentümer kann zwei ihm zustehende Wohnungseigentumsrechte (Miteigentumsanteile und im Sondereigentum stehende Räume) zu einem neuen Wohnungseigentum vereinigen. Die Mitwirkung der übrigen Wohnungseigentümer ist dazu nicht erforderlich; auch braucht die durch die Vereinigung entstehende Wohnung nicht insgesamt in sich abgeschlossen zu sein.**

BayObLG, Beschl. v. 24.11.1998 – ZZ BR 152/98

Kz.: L I 1 - § 890 BGB

Fax-Abruf-Nr.: 781

#### **Problem**

Ein Wohnungseigentümer, dem mehrere Einheiten in einem Haus gehörten, wollte zwei der Einheiten vereinigen. Ursprünglich wollte er lediglich baulich eine Trennwand zwischen den beiden Wohnungen durchbrechen lassen; dies war ihm auf Antrag eines anderen Wohnungseigentümers gerichtlich untersagt worden. Denn nach dem seinerzeitigen Beschluß des BayObLG bedarf der Durchbruch durch eine Trennwand zwischen zwei Einheiten der Zustimmung der übrigen Wohnungseigentümer nach § 22 Abs. 1 WEG, unabhängig davon, ob die Trennwand eine tragende oder eine nicht tragende Wand ist (BayObLG WuM 1997, 288). Daraufhin vereinigte der Eigentümer nunmehr die beiden Wohnungseigentumseinheiten auch rechtlich – wohl in der Absicht, den **Wanddurchbruch dann ohne Zustimmung nach § 22 Abs. 1 WEG durchführen zu können**, da es sich dann nicht mehr um eine Trennwand zwischen zwei Wohnungen handelt. Ein anderer Wohnungseigentümer hielt die im Grundbuch vollzogene Vereinigung für unwirksam, da mangels baulicher Verbindung beider Wohnungen die Abgeschlossenheit für die vereinigte

Wohnung fehlte.

#### **Entscheidung**

Das BayObLG bestätigte die Eintragung durch das Grundbuchamt. Entsprechend der einhelligen Rechtsprechung und Literatur geht es davon aus, daß ein Wohnungseigentümer zwei ihm zustehende Wohnungseigentumsrechte in entsprechender Anwendung von § 890 Abs. 1 BGB durch Zusammenlegung der Miteigentumsanteile und Verbindung des neuen Anteiles mit allen zu den bisherigen Einheiten gehörenden, im Sondereigentum stehenden Räume zu einem einheitlichen Wohnungseigentum vereinigen kann und daß dazu die Mitwirkung der übrigen Wohnungseigentümer nicht erforderlich ist. Dabei sei nicht erforderlich, daß die neu gebildete Wohnung insgesamt in sich abgeschlossen sei (vgl. BayObLGZ 1971, 102, 107 ff.; 1971, 246; gegen OLG Hamburg NJW 1965, 1765; OLG Stuttgart OLGZ 1977, 431). Jedenfalls würde ein Verstoß gegen die bloße Sollvorschrift des § 3 Abs. 2 WEG die hier bereits erfolgte Eintragung nicht unwirksam machen. Schließlich habe das Grundbuchamt die tatsächliche Bauausführung und den tatsächlichen Bauzustand nicht zu überprüfen. Mögliche Unterlassungs- oder Beseitigungsansprüche eines Wohnungseigentümers in bezug auf bauliche Veränderungen (Deckendurchbruch u. a.) berührten die durch die Grundbucheintragung geschaffene dingliche Rechtslage nicht; andererseits schließe die Grundbucheintragung solche Ansprüche auch nicht aus (BayObLG Rpfleger 1980, 295; BayObLGZ 1998, 2, 6).

---

#### **BGB §§ 705, 1030**

#### **Stimmrecht bei Nießbrauch am Gesellschaftsanteil**

**Die Kompetenz des Gesellschafters, bei Beschlüssen, welche die Grundlagen der Gesellschaft betreffen, selber abzustimmen, wird ihm durch die Einräumung eines Nießbrauchs an seinem Gesellschaftsanteil grundsätzlich nicht genommen.**

BGH, Urf. v. 09.11.1998 - II ZR 213/97

Kz. L I 1 - § 705 BGB

Fax-Abruf-Nr.: 782

#### **Problem**

Das BayObLG hatte erst unlängst entschieden, daß dem Nießbraucher an einem Wohnungseigentum kein eigenes Stimmrecht zusteht (DNotI-Report 1998, 193). Die vorliegende Entscheidung befaßt sich mit der Frage, wer bei einer grundstücksverwaltenden BGB-Gesellschaft stimmberechtigt ist, wenn ein Nießbrauch an einem Gesellschaftsanteil bestellt wurde. Es ging um die Feststellung des Rechnungsabschlusses.

#### **Entscheidung**

Der BGH weist darauf hin, daß der Nießbraucher ein dingliches Nutzungsrecht erhalte, aber nicht Gesellschafter werde. Inhalt seines Nutzungsrechts seien vor allem die Früchte der Mitgliedschaft. Inwieweit dem Nießbraucher auch Verwaltungsrechte zustehen können, läßt der BGH offen (vgl. dazu Schön, ZHR 158, 229, 260). Jedenfalls werde dem Gesellschafter durch die Einräumung des Nießbrauchs an seinem Anteil grundsätzlich nicht die Kompetenz, bei Beschlüssen, welche die Grundlagen der Gesellschaft betreffen, selber

abzustimmen, genommen. Dementsprechend hatte das Stimmrecht über den Rechnungsabschluß der Gesellschafter und nicht der Nießbraucher. Der BGH läßt es offen, ob derartige Gesellschafterrechte durch ausdrückliche Anordnung an den Nießbraucher übertragen werden können.

#### **GmbHG § 11**

#### **Unterbilanz- bzw. Differenzhaftung bei Bargründung einer GmbH; Ertragswertmethode zur Erstellung der Vorbelastungsbilanz**

**1) Hat die Ingangsetzung der Vor-GmbH in der Zeit zwischen Aufnahme der Geschäftstätigkeit und Eintragung der Gesellschaft zu einer Organisationseinheit geführt, die als Unternehmen anzusehen ist, das über seine einzelnen Vermögenswerte hinaus einen eigenen Vermögenswert repräsentiert, hat die Bewertung des Vermögens in der Vorbelastungsbilanz nach der Ertragswertmethode zu erfolgen.**

**2) Die Bewertung der Ertragskraft eines Unternehmens kann auf künftige Erfolgchancen im Regelfall nur dann gestützt werden, wenn die Voraussetzungen für die Nutzung der Chancen am Stichtag bereits im Ansatz geschaffen sind.**

BGH, Urt. v. 09.11.1998 – II ZR 190/97

Kz.: L V 2 - § 11 GmbHG

Fax-Abruf-Nr.: 783

#### **Problem**

Bei der Gründung einer GmbH prüft das Registergericht nach § 9c GmbHG, ob das Stammkapital zum Zeitpunkt der Eintragung vorbelastet ist (BayObLG, Beschl. v. 07.10.1998, DB 1998, 2359). Liegen Vorbelastungen vor, wird das Registergericht die Eintragung verweigern, auch wenn diese aus der Zeit zwischen Anmeldung und Eintragung stammen. Trägt es die GmbH dennoch ein, trifft die Gründer die sog. Differenz- bzw. Unterbilanzhaftung in unbeschränkter Höhe bis das Stammkapital wertmäßig aufgefüllt ist (vgl. BGH, Urt. v. 27.01.1997, GmbHR 1997, 405 ff.).

Im hier entschiedenen Fall hatte die Vor-GmbH ihren Gaststättenbetrieb schon vier Monate vor der Eintragung der GmbH aufgenommen. Der Konkursverwalter klagte gegen einen der Gründungsgesellschafter anteilig die Unterbilanz ein, die sich aufgrund einer erstellten Vorbelastungsbilanz zum Zeitpunkt der Eintragung der GmbH ins Handelsregister errechnete. In der Revision wurde im wesentlichen über das für die Berechnung der Unterbilanzhaftung durch den Sachverständigen zugrundezulegende Verfahren gestritten.

#### **Entscheidung**

Der BGH bestätigt die h. M. in der Literatur, daß die Bewertung des Vermögens in der Vorbelastungsbilanz nach der Ertragswertmethode zu erfolgen habe. Voraussetzung dafür sei, daß die Ingangsetzung der Vor-GmbH erfolgreich war und schon in der Zeit zwischen Aufnahme der Geschäftstätigkeit und Eintragung der Gesellschaft zu einer Organisationseinheit geführt hat, die

als Unternehmen anzusehen ist, das über seine einzelnen Vermögenswerte hinaus einen eigenen Vermögenswert darstellt. In einem solchen Fall hindert der Zweck der Vorbelastungs- oder Unterbilanzhaftung nach Ansicht des BGH auch nicht die Berücksichtigung des Geschäfts- oder Firmenwertes.

## Aktuelles

#### **Basiszinssatz-Bezugsgrößen-Verordnung (BazBV) der Bundesregierung vom 10.02.1999 (BGBl. 1999 I 139)**

Der Diskontsatz der Deutschen Bundesbank wird seit dem 1. Januar 1999 nicht mehr festgesetzt. Ersatzgröße für die Übergangszeit bis zum 31.12.2001 ist der sog. Basiszinssatz, der im Bundesanzeiger bekannt gemacht wird. Soweit bisher in Verträgen auf den Diskontsatz verwiesen wurde, tritt der Basiszinssatz kraft Gesetzes an dessen Stelle (§ 1 Diskontsatz-Überleitungs-Gesetz, BGBl. 1998 I 1242). Für ab dem 01.01.1999 abzuschließende Verträge sollte daher nur noch der Basiszinssatz verwendet werden (vgl. BNotK-Intern 2/1998, S. 7; Scheffold, NJW 1998, 3155). Die vorliegende Verordnung führt nun das Diskontsatz-Überleitungs-Gesetz aus und bestimmt, daß als Bezugsgröße für den Basiszinssatz nach § 1 des Diskontsatz-Überleitungs-Gesetzes der Zinssatz für längerfristige Refinanzierungsgeschäfte der Europäischen Zentralbank (LRG) bestimmt wird.

#### **Verordnung des Bundesministeriums der Justiz über das Vereinsregister und andere Fragen des Registergerichts vom 10.12.1998 (BR-Drs. 982/98)**

Anders als beim Grundbuch und beim Handelsregister sind die Einzelheiten der Registerführung beim Vereinsregister bisher nicht durch eine ausführende Bundesrechtsverordnung geregelt. Mit dem RgVBG (BGBl. 1993 I 2182) ist eine Ermächtigungsgrundlage geschaffen worden, die Einzelheiten der Einrichtung und Führung des Vereinsregisters generell, auch für die maschinelle Führung, in einer Rechtsverordnung zu regeln. Von dieser Ermächtigung macht die Verordnung Gebrauch. Die Verordnung samt Begründung kann im **Fax-Abruf unter Dokumentennr.: 160** abgerufen werden.

#### **Verordnung des Bundesministeriums der Justiz über die Einrichtung und Führung des Registers für Pfandrechte an Luftfahrzeugen (Luftfahrzeugpfandrechtsregisterverordnung - LuftRegV, BR-Drs. 995/98)**

Die Verordnung kann im **Fax-Abruf unter der Dokumentennr.: 161** abgerufen werden.

#### **Rundschreiben Nr. 05/99 der Bundesnotarkammer vom 17.02.1999 Formulierungsvorschläge für Notarbestätigungen und Treuhandaufträge**

Diese Formulierungsvorschläge können im **Fax-Abwurf unter der Dokumentennr.: 162** abgerufen werden  
**Grunderwerbsteuer für selbstgenutztes durchschnittliches Einfamilienhaus-Grundstück (vgl. DNotI-Report 4/1999, 35; BVerfG, Beschl. v. 08.01.1999).**

Dieser Beschluß kann im **Fax-Abwurf unter der Dokumentennr.: 163** abgerufen werden.

## Literaturhinweise

**Langenfeld, GmbH-Vertragspraktikum, 3. Aufl., Verlag Dr. Otto Schmidt, Köln 1999, 85,— DM.**

Das bewährte Vertragsmusterhandbuch von *Langenfeld* zur GmbH liegt nunmehr in dritter und vollständig aktualisierter Auflage vor. Nicht nur die umfangreichen Gesetzesänderungen im Gesellschaftsrecht, die im Jahre 1998 erfolgten, sondern auch die fortschreitende Rechtsprechung zum GmbH-Recht wurden berücksichtigt. Die Vertragsmuster wurden alle auf EURO-Basis umgestellt. Die knappen, aber präzisen Hinweise sowie eine Vielzahl von Formulierungsvorschlägen entsprechen den Bedürfnissen der Praxis. Hier findet sich zu jeder "Lebenslage" der GmbH ein übersichtliches Muster. Das macht den besonderen Wert des Werkes aus.

**Notar a. D. Dr. Peter Limmer**

**H. Heckschen**, Die neue Insolvenzordnung - Teil 1: Einführung -, NotBZ 1998, 201

**M. Jülicher**, Vertragliche Rückforderungsrechte und Weiterleitungsklauseln in Schenkungsverträgen, DStR 1998, 1977

**J. E. Milatz/A. Sonneborn**, Nießbrauch an GmbH-Geschäftsanteilen: Zivilrechtliche Vorgaben und ertragsteuerliche Folgen, DStR 1999, 137

**U. Noack**, Hauptversammlung und Neue Medien, BB 1998, 2533

**T. Ottersbach**, Der Euro im Grundbuch, Rpfleger 1999, 51

**W. Tiedtke**, Entwicklungen im Notarkostenrecht in den Jahren 1997 und 1998 durch Gesetzesänderungen, ZNotP 1999, 38

**J. Wallner**, Die Liquidatoren der Vor-GmbH i. L., GmbHR 1998, 1168

**R. Weber**, Formularmäßige Sicherungszweckbestimmungen bei Grundschulden, ZfIR 1999, 2

**E. Maaß**, Zur Auslegung von § 17 Abs. 2 a BeurkG, Pflicht des Notars zu einer bestimmten Gestaltung des Beurkundungsverfahrens, ZNotP 1999, 69

**G. Schmidt-Eichstaedt/F. Reitzig**, Teilungsgenehmigung und Grundbuchsperrung, NJW 1999, 385

**M. Volmer**, Zur Anwendung des Verbraucherkreditgesetzes auf die Vertragsübernahme, WM 1999, 209

Lesen Sie den DNotI-Report bereits bis zu 3 Wochen vor Erscheinen auf unserer Internetseite unter <http://www.dnoti.de>.

**Deutsches Notarinstitut (Herausgeber)**

- eine Einrichtung der Bundesnotarkammer, Köln -  
97070 Würzburg, Kaiserstraße 23  
Telefon: 09 31/3 55 76-0    Telefax: 09 31/3 55 76-225  
e-mail: dnoti@dnoti.de    internet: <http://www.dnoti.de>

**Hinweis:**

Die im DNotI-Report veröffentlichten Gutachten und Stellungnahmen geben die Meinung der Gutachter des Deutschen Notarinstituts und nicht die der Bundesnotarkammer wieder.

**Verantwortlicher Schriftleiter:**

Notar a.D. Dr. Peter Limmer, Kaiserstraße 23, 97070 Würzburg

**Bezugsbedingungen:**

Der DNotI-Report erscheint zweimal im Monat und kann beim Deutschen Notarinstitut oder im Buchhandel bestellt werden. Abbestellungen müssen mit vierteljährlicher Frist zum Jahresende erfolgen.

**Bezugspreis:**

Jährlich 300,- DM, Einzelheft 13,- DM, inkl. Versandkosten. Für die Mitglieder der dem DNotI beigetretenen Notarkammern ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Alle im DNotI-Report enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist die Verwertung nur mit Einwilligung des DNotI zulässig.

**Verlag:**

Bundesnotarkammer, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Geschäftsstelle  
Deutsches Notarinstitut, Kaiserstraße 23, 97070 Würzburg

**Druck:**

Schimmel Offset Druckcenter GmbH + Co KG,  
Postfach 9444, 97094 Würzburg.